



PFLERGE-NDZ.DE

FORTBILDUNGSPASS FÜR PFLEGEFACHKRÄFTE

mit Berufsordnungen



PFLERGE-NDZ.DE

Dieser Fortbildungspass gehört

Name:

Vorname:

Telefon:

Mail:

Berufsbezeichnung:

Berufsurkunde ausgestellt am:

von (Behörde):

Bundesland:

Impressum

Herausgeber

Norddeutsches Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege (NDZ)
im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung (MSGWG) des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
www.pflege-ndz.de

Herstellung

Offsetdruckerei Hugo Hamann GmbH & Co. KG

Auflage

20.000

Stand

06/2015

Vertrieb

Die Broschüre ist kostenlos über das NDZ zu beziehen. Auf
www.pflege-ndz.de über „Kontakt“ die Rubrik „Bestellungen“ wählen.

Inhaltsverzeichnis

Nachweise über Fortbildungen	6
Berufsordnung Bremen	18
Berufsordnung Hamburg	35
Angaben über Mitgliedschaften in Berufsverbänden	42

Liebe Leserinnen und Leser,

mit diesem Fortbildungspass des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege (NDZ) möchten wir Ihre Bereitschaft unterstützen, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens stetig weiter zu qualifizieren und zu bilden. Ihre absolvierten Fortbildungen können Sie in diesem Pass übersichtlich dokumentieren.

Eine verantwortungsbewusste Berufsausübung in der Pflege erfordert die kontinuierliche Aneignung von aktuellem Fachwissen und Kompetenzen. Fort- und Weiterbildungen werden im zunehmend komplexer werdenden beruflichen Handlungsfeld Pflege immer wichtiger. Die Pflegeforschung hat sich an den Hochschulen etabliert und führt, wie in anderen Fachbereichen auch, zu immer neuen Erkenntnissen. Aber nur durch regelmäßige Fortbildung kann neues Wissen zeitnah in den pflegerischen Alltag transferiert werden und zur weiteren Verbesserung der Pflegequalität beitragen.

Mit Ihrer Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen übernehmen Sie gleichzeitig auch Verantwortung für Ihr eigenes berufliches Weiterkommen: Sie gewinnen in Ihrem professionellen Handeln Selbstbewusstsein, sichern Ihre Arbeit qualitativ und professionell ab und sind, wenn Sie Ihre Fort- und Weiterbildungen nachweisen, attraktive Bewerberinnen und Bewerber. Ihr Engagement lohnt sich also in mehrfacher Hinsicht!

Einige Berufsordnungen verweisen bereits auf die Pflicht zur Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung, wie beispielweise § 6 der Hamburger Pflegefachkräfte-Berufsordnung und § 5 Abs. 1 Nr. 2 e der Bremer Berufsordnung, die Sie als Service ebenfalls in diesem Heft finden. Fortbildungspunkte für Ihre freiwillige Registrierung für beruflich Pflegende (www.regbp.de) können Sie u. a. mit der Teilnahme an den Veranstaltungen des NDZ erwerben. Wir wünschen Ihnen spannende und lehrreiche Veranstaltungen und hoffen, dass Ihnen Ihr Beruf viel Freude macht.

Ihr NDZ-Team

NACHWEISE ÜBER FORTBILDUNGEN

Nr.	Veranstalterin/Veranstalter und Thema

Die Unterschrift der Fortbildungsveranstaltenden bestätigt Ihre Teilnahme.

Datum	Stunden / Punkte	Unterschrift / Stempel

NACHWEISE ÜBER FORTBILDUNGEN

Nr.	Veranstalterin/Veranstalter und Thema

Die Unterschrift der Fortbildungsveranstaltenden bestätigt Ihre Teilnahme.

Datum	Stunden / Punkte	Unterschrift / Stempel

NACHWEISE ÜBER FORTBILDUNGEN

Nr.	Veranstalterin/Veranstalter und Thema

Die Unterschrift der Fortbildungsveranstaltenden bestätigt Ihre Teilnahme.

Datum	Stunden / Punkte	Unterschrift / Stempel

NACHWEISE ÜBER FORTBILDUNGEN

Nr.	Veranstalterin/Veranstalter und Thema

Die Unterschrift der Fortbildungsveranstaltenden bestätigt Ihre Teilnahme.

Datum	Stunden / Punkte	Unterschrift / Stempel

NACHWEISE ÜBER FORTBILDUNGEN

Nr.	Veranstalterin/Veranstalter und Thema

Die Unterschrift der Fortbildungsveranstaltenden bestätigt Ihre Teilnahme.

Datum	Stunden / Punkte	Unterschrift / Stempel



PFLEGE-NDZ.DE

Berufsordnungen

Bremen

Hamburg

Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe

Vom 4. Februar 2011

Aufgrund des § 29 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S.175, 366 - 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

Abschnitt 1 **Allgemeines**

§ 1

Ziel

(1) Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, der staatlich anerkannten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger sowie der staatlich anerkannten Altenpflegerinnen und -pfleger (professionell Pflegenden), die im Land Bremen dauerhaft oder vorübergehend ihren Beruf ausüben.

(2) Professionelle Pflege wird unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Hautfarbe, Alter, sexueller Identität, Geschlecht oder dem sozialen Rang ausgeführt.

(3) Ziel dieser Berufsordnung ist die Sicherstellung einer professionell und qualitativ hochwertigen Pflege, insbesondere im Bereich der Praxis, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Managements und der Wissenschaft.

§ 2

Berufsbild

Innerhalb des Gesundheitswesens ist Pflege als Beruf eine durch Wissen und Können abgrenzbare Disziplin. Sie stützt sich in der Ausübung des Berufes und in der Forschung auf pflegewissenschaftliche, medizinische und weitere bezugswissenschaftliche Erkenntnisse. Sie bedient sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Pflege im Sinne von Satz 1 bis 3 ist dabei unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist

die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten. Die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen ist stets zu berücksichtigen.

Abschnitt 2 **Aufgaben und Pflichten**

§ 3

Allgemeine Berufsaufgaben

(1) Professionell Pflegende verantworten die Pflege entsprechend den physischen, psychischen, religiösen, kulturellen und sozialen Bedürfnissen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen.

(2) Die Aufgaben der professionell Pflegenden sind entweder eigenverantwortlich, im Rahmen der Mitwirkung oder interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen auszuüben.

1. Folgende Aufgaben werden durch professionell Pflegende eigenverantwortlich ausgeführt:

- a) Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- b) Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- c) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden und zu betreuenden Menschen und ihrer Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
- d) Anleitung von Auszubildenden in enger Kooperation und Zusammenarbeit mit den für die Ausbildung Verantwortlichen,
- e) verantwortliche Delegation von Pflegeleistungen,
- f) Anwendung heilkundlicher Kompetenzen im Sinne des § 4 Absatz 7 des Krankenpflegegesetzes und des § 4 Absatz 7 des Altenpflegegesetzes.

2. Folgende Aufgaben werden von professionell Pflegenden im Rahmen der Mitwirkung ausgeführt:

- a) eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- b) Maßnahmen der Prävention, medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.

3. Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen und entwickeln dabei multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

(3) Für die von ihnen durchgeführten Maßnahmen tragen professionell Pflegende sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung die Verantwortung. Professionell Pflegende dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

§ 4**Spezielle Berufsaufgaben**

Professionell Pflegende

1. konzipieren, realisieren und evaluieren Pflegeleistungen in Absprache mit den von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen,
2. unterstützen das Recht der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auf umfassende Information über ihren Gesundheits- und Pflegezustand, um Selbstbestimmung zu ermöglichen,
3. entwickeln und überprüfen ihre Pflgetätigkeit aufgrund anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse,
4. übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen,
5. halten ihren Kompetenzbereich ein und achten den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen,
6. arbeiten eng mit Angehörigen und Laien zusammen und leiten diese in der Pflege an.

§ 5**Berufspflichten**

(1) Professionell Pflegende haben folgende berufsrechtlichen Vorschriften zu beachten:

1. Allgemeine Berufspflichten

Eine professionelle pflegerische Berufsausübung verlangt, dass die professionell Pflegenden beim Umgang mit zu pflegenden und zu betreuenden Menschen

- a) deren Würde und Selbstbestimmungsrecht respektieren sowie deren Privatsphäre achten,
- b) sie in verständlicher und angemessener Weise über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes informieren,
- c) das Recht, empfohlene Pflege- und Betreuungsmaßnahmen abzulehnen, respektieren,
- d) Rücksicht auf die Gesamtsituation der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen nehmen,
- e) den Mitteilungen der zu pflegenden und zu betreuenden Menschen gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringen und einer Kritik von ihnen sachlich begegnen,
- f) rechtzeitig weitere Fachkräfte, insbesondere Ärztinnen oder Ärzte oder andere Pflegekräfte, hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der Aufgabe nicht ausreicht.

2. Spezielle Berufspflichten

a) Schweigepflicht

Die professionell Pflegenden sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse der von ihnen zu pflegenden und zu betreuenden Menschen und deren Bezugspersonen verpflichtet.

b) Auskunftspflicht

Die professionell Pflegenden sind angehalten, den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Darüber hinaus sollen sie an die am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen weitergeben.

c) Beratungspflicht

Die professionell Pflegenden sind gegenüber den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen und die Beratung zu alternativen Pflege- und Versorgungsformen.

d) Dokumentationspflicht

Die professionell Pflegenden haben ihre eigenverantwortliche Pflegetätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren. Hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes standardisiertes Dokumentationssystem verwendet. Die Dokumentationen erfolgen vollständig und unverzüglich, leserlich und fälschungssicher signiert. Das Dokumentationssystem muss allen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen eigener und anderer Berufsgruppen im Rahmen des Pflege- und Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein. Die professionell Pflegenden haben den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind den zu pflegenden und zu betreuenden Menschen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben. Die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz. Sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu beachten.

e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen, externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern, an Qualitätssicherungsmaßnahmen, fachlichen Hospitationen und Auditverfahren, die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln

oder in der aktiven Referentenfunktion. Diese Maßnahmen sichern und vertiefen die professionelle Fach-, Methoden-, Sozial-, Individual- und gegebenenfalls Führungskompetenz. Professionell Pflegende müssen den Sätzen 1 und 2 entsprechende Maßnahmen gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in geeigneter Form nachweisen können. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Nachweis über absolvierte kompetenzerhaltende Maßnahmen der professionell Pflegenden abfragen. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zwanzig Punkten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede professionelle Pflegekraft verbindlich zu erbringen. Dabei entspricht ein Punkt bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde, in beiden Fällen können aber täglich jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales regelt das nähere Verfahren.

f) Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die professionell Pflegenden sind verpflichtet, sich an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu beteiligen. Grundlage dafür sind insbesondere die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung und landes- oder bundesrechtliche Vorschriften zur Qualitätsentwicklung und -sicherung.

g) Mitteilungspflicht

Professionell Pflegende, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen gefährdet werden können, sind verpflichtet, dies ihrem verantwortlichen Vorgesetzten, ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Träger von Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegewesen, Anstellungsträger und Arbeitgeber von Pflegefachkräften sollen professionell Pflegende bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten unterstützen.

§ 6

Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen, wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind mit dem berufsethischen Verständnis der professionell Pflegenden unvereinbar. Einzelheiten hierzu werden durch die Dienstanweisungen der Träger geregelt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme geldwerter Leistungen im Bagatellbereich.

§ 7

Gutachterliche Tätigkeit

Das Ausstellen von Gutachten und Zeugnissen durch professionell Pflegende hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten und Zeugnisse, zu deren Ausstellung professionell Pflegende verpflichtet sind oder die sie auszustellen übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben.

§ 8

Freiberufliche Tätigkeiten

Freiberuflich tätige professionell Pflegende treffen folgende zusätzliche Pflichten:

1. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nach den §§ 27 und 28 des Gesundheitsdienstgesetzes verpflichtet, dem Gesundheitsamt die hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sowie deren Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieser Berufsordnung fallen, haben den Nachweis ihrer Kompetenzerhaltung entsprechend § 5 Nummer 2 Buchstabe e zu erbringen.
3. Freiberuflich tätige professionell Pflegende können auf ihre Tätigkeit unter Angabe der von ihnen angebotenen Leistungen hinweisen.
4. Jede berufswidrige Werbung, insbesondere eine anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung, ist freiberuflich tätigen professionell Pflegenden untersagt.
5. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben die ihnen zustehenden Gebühren nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gebührenverordnungen zu berechnen.
6. Freiberuflich tätige professionell Pflegende haben alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, die ihren Bereich betreffen, zu befolgen. Auf der Grundlage der verschiedenen Bundes- und Landesgesetze beteiligen sie sich an Qualitätsentwicklungs- und -sicherungsmaßnahmen und weisen dies entsprechend den gesetzlichen Regelungen nach.
7. Freiberuflich tätige professionell Pflegende sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

Abschnitt 3 **Ordnungswidrigkeiten**

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 9 des Gesundheitsdienstgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe b die zu pflegenden und zu betreuenden Menschen nicht in verständlicher und angemessener Weise über die beabsichtigten Pflegemaßnahmen, gegebenenfalls über deren Alternativen und über die Beurteilung des Pflegezustandes informiert,
2. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe c die Ablehnung empfohlener Pflege- und Betreuungsmaßnahmen nicht respektiert,
3. entgegen § 5 Nummer 1 Buchstabe f nicht rechtzeitig andere Fachkräfte hinzuzieht, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,
4. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe d die eigenverantwortliche Pfl egetätigkeit nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
5. entgegen § 5 Nummer 2 Buchstabe e nicht oder nicht in dem geforderten Umfang an kompetenzerhaltenden Maßnahmen teilnimmt oder die Teilnahme an der Maßnahmen nicht nachweisen kann,
6. entgegen § 6 geldwerte Leistungen außerhalb des Bagatellbereichs im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit annimmt,
7. entgegen § 8 Nummer 4 berufswidrig wirbt,
8. entgegen § 8 Nummer 7 sich nicht ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit versichert.

Abschnitt 4 **Schlussvorschrift**

§ 10

Übergangsregelung

Professionell Pflegende aus der Altenpflege müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geeignete kompetenzerhaltende Maßnahmen nach § 5 Nummer 2 Buchstabe e in jedem Jahr im Umfang von mindestens zehn Punkten nachweisen.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger im Lande Bremen vom 1. Oktober 2004 (Brem.GBl. S. 516 - 2124-h-2), die zuletzt durch Artikel 1 Absatz 40 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.¹

Bremen, den 4. Februar 2011

Ingelore Rosenkötter
Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

1 Es ist beabsichtigt, die Verordnung vor dem 31. 12. 2015 zu entfristen.

Bestimmungen und Erläuterungen zur Durchführung von § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e (Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung) der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe

Vom 4. Februar 2011

1. Grundlage der Durchführungsbestimmungen

In der Berufsordnung für die staatlich anerkannten Pflegeberufe vom 4. Februar 2011 wird in § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e die Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung geregelt:

„e) Verpflichtung zur Kompetenzerhaltung

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere die Teilnahme an internen Qualifizierungsmaßnahmen, externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern, an Qualitätssicherungsmaßnahmen, fachlichen Hospitationen und Auditverfahren, die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder in der aktiven Referentenfunktion. Diese Maßnahmen sichern und vertiefen die professionelle Fach-, Methoden-, Sozial-, Individual- und gegebenenfalls Führungskompetenz. Professionell Pflegende müssen den Sätzen 1 und 2 entsprechende Maßnahmen gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in geeigneter Form nachweisen können. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Nachweis über absolvierte kompetenzerhaltende Maßnahmen der professionell Pflegenden abfragen. In jedem Jahr sind Maßnahmen der Kompetenzerhaltung im Umfang von mindestens zwanzig Punkten neben dem Studium der Fachliteratur durch jede professionelle Pflegekraft verbindlich zu erbringen. Dabei entspricht ein Punkt bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde, in beiden Fällen können aber täglich jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales regelt das nähere Verfahren.“

Damit werden bestimmt:

Die Art geeigneter Maßnahmen zur Kompetenzerhaltung:

- Das Studium der Fachliteratur,
- die Teilnahme
 - an internen Qualifizierungsmaßnahmen,
 - an externen Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern,
 - an Qualitätssicherungsmaßnahmen,
 - an fachlichen Hospitationen und Auditverfahren,
- die eigene fachliche Tätigkeit
 - beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder
 - in der aktiven Referentenfunktion

Die angesprochen professionellen Kompetenzbereiche:

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Sozialkompetenz,
- Individualkompetenz und
- Führungskompetenz.

Die Nachweispflicht ...

- besteht gegenüber der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,
- ist in geeigneter Form zu erbringen und
- kann abgefragt werden.

Der Umfang der nachzuweisenden Maßnahmen:

- In jedem Jahr im Umfang von mindestens zwanzig Punkten.
- Das Studium der Fachliteratur wird als selbstverständlich vorausgesetzt und geht nicht in die zu erbringende Punktezahl ein.
- Bis Ende 2013 müssen professionell Pflegende aus der Altenpflege geeignete kompetenzerhaltende Maßnahmen lediglich im Umfang von mindestens zehn Punkten nachweisen (Übergangsregelung).

Die Errechnung der Punkte:

Ein Punkt entspricht bei Fortbildungen und vergleichbaren Qualifizierungsmaßnahmen einer Unterrichtsstunde, bei Tagungen, Kongressen, Hospitationen und ähnlichen Maßnahmen einer Zeitstunde.

Täglich können jeweils höchstens acht Punkte erlangt werden.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird ermächtigt, hierzu das nähere Verfahren zu regeln.

Dies betrifft ...

- die genauere Beschreibung der geeigneten Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung und das Verfahren zur Errechnung der erlangten Punktezahl,
- die Art und Weise der Erfüllung der Nachweispflicht,
- die Berücksichtigung anderer Punktesysteme, etwa der Freiwilligen Pflegeregistrierung oder der anderer Berufsordnungen, und
- die praktische Realisierung der Nachweispflicht inklusive evt. Kontrollmechanismen.

2. Geeignete Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung und erlangte Fortbildungspunkte

Das Studium von Fachliteratur wird als professionelle Selbstverständlichkeit betrachtet. Dies betrifft sowohl Periodika, Monografien, fachliches Informationsmaterial, Standards und ähnliches. Das Literaturstudium wird in der Punkterechnung grundsätzlich nicht beachtet.

Interne Qualifizierungsmaßnahmen werden als geeignetes Instrument professioneller Kompetenzerhaltung gesehen. Diese sind deutlich abgegrenzt von allen Formen organisatorischer Treffen (Dienstbesprechungen, Briefing, Übergabe) und stellen sich dar als gezielte Kompetenzvermittlung, die in der Regel mit einem klaren Thema zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt unter Nutzung pädagogischer Vermittlungsformen angeboten wird. Eine Unterrichtsstunde entspricht einem Fortbildungspunkt.

Externe Fortbildungsveranstaltungen bei anerkannten Fort- und Weiterbildungsträgern sind das klassische Mittel der professionellen ausgewiesenen Kompetenzerhaltung. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erstellt keine Liste anerkannter Fort- und Weiterbildungsträger. Grundsätzlich können auf jeden Fall als geeignete externe Anbieter die im Bereich der Fachweiterbildung anerkannten Weiterbildungsstätten, die internen Fortbildungsangebote der Bremer Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, soweit sie für externe Nutzerinnen und Nutzer geöffnet sind, und die Berufsverbände mit ihren Fortbildungseinrichtungen gesehen werden. Bei anderen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, insbesondere solchen aus anderen Bundesländern, wird im Zweifel eine Rücksprache in der eigenen Einrichtung und nur in komplizierten Fällen eine Anfrage beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für notwendig erachtet.

Eine Unterrichtsstunde entspricht einem Fortbildungspunkt. Wenn Tagungen oder Kongresse als Fortbildung genutzt werden, entspricht eine Zeitstunde einem Fortbildungspunkt.

Die Durchführung von oder Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen,

fachlichen Hospitationen und Auditverfahren ist häufig mit einer intensiven Reflektion der fachlichen Arbeit verbunden. Für den Nachweis als berufliche Kompetenzerhaltung ist die Teilnahme mit Angabe von Zeiten und tatsächlicher Aktivität zu benennen.

Bei diesen Maßnahmen entspricht eine Zeitstunde einem Fortbildungspunkt. Eine entwickelte Form der beruflichen Kompetenzerhaltung ist die eigene fachliche Tätigkeit beim Verfassen von pflegewissenschaftlichen Artikeln oder in der aktiven Referentenfunktion. Dabei dient das Verfassen eigener Artikel in der Regel einer direkten oder indirekten Praxisreflektion und einer Überprüfung der Praxistauglichkeit abstrakter Erkenntnisse. Die Bereitschaft, sich in einen pflegewissenschaftlichen Diskurs zu begeben, sollte dabei besonders honoriert werden.

Die Veröffentlichung eines verfassten Artikels wird pauschal mit 5 Punkten bewertet, bei der ersten Veröffentlichung eines eigenen Artikels werden 8 Punkte angerechnet. Es können höchstens zwei Artikel in die Berechnung eingehen.

Aktive Referententätigkeit wird nach dem aktiven Anteil mit einem Punkt pro Unterrichtsstunde bewertet, maximal pro Jahr mit 10 Punkten.

Unabhängig von der Art der absolvierten Maßnahmen zum Kompetenzerhalt können an einem Tag maximal acht Punkte erlangt werden.

Für alle Maßnahmen, die der beruflichen Kompetenzerhaltung im Sinne der Berufsordnung dienen sollen, gilt als inhaltliche Orientierung, dass sie den professionellen Kompetenzbereichen

- Fachkompetenz,
- Methodenkompetenz,
- Sozialkompetenz,
- Individualkompetenz und / oder
- Führungskompetenz

zuzuordnen sind. Eine Maßnahme zum Kompetenzerhalt muss mindestens einem dieser Bereiche zuzuordnen sein. In der Regel ist dies relativ eindeutig. Im Zweifel sollte eine Rücksprache in der eigenen Einrichtung ausreichen und nur in komplizierten Fällen eine Anfrage beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erforderlich sein.

3. Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt

Professionell Pflegende sind selbst dafür zuständig, Maßnahmen zum beruflichen Kompetenzerhalt wahrzunehmen und dies nachweisen zu können. Arbeitgeber sind aufgefordert, aber nicht bindend verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zu unterstützen.

Pro Kalenderjahr sind von jeder und jedem professionell Pflegenden Maßnahmen zum Kompetenzerhalt im Äquivalent von mindestens 20 Punkten zu belegen und nachzuweisen¹. Der Nachweis kann erfolgen durch Einzelbelege. Die Senatorin empfiehlt jedoch die Nutzung eines Nachweisheftes, in dem neben den notwendigen Angaben zur Person, möglichst mit Lichtbild, zu jeder einzelnen Maßnahme vermerkt wird:

- Datum und Uhrzeit,
- Art der Maßnahme,
- Titel,
- Veranstalter,
- zeitlicher Umfang in Unterrichts- oder Zeitstunden,
- Zahl der erlangten Punkte,
- i.d.R. Bestätigung per Stempel und/oder Unterschrift.

In der Anlage wird ein Muster vorgeschlagen, es sind aber auch alle bereits gängigen Nachweishefte geeignet, soweit sie die notwendigen Angaben enthalten. Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales begrüßt die Organisation des Nachweises des Kompetenzerhaltes durch die Arbeitgeber, solange sichergestellt ist, dass Nachweise und/oder -hefte immer den professionell Pflegenden zur Aufbahrung und zum Nachweis ausgehändigt werden. Die Dokumentation des Nachweises kann zusätzlich beim Arbeitgeber bzw. bei der Leitung der Pflegeeinrichtung erfolgen, damit diese die Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Qualitätssicherung oder bei Qualitätsüberprüfungen, etwa der Heimaufsicht oder des MDK, nachweisen kann.

Die Pflichten der Berufsordnung gelten für alle professionell Pflegenden im Rahmen der Berufsordnung, unabhängig von ihrem beruflichen Status. Teilzeitbeschäftigte haben genauso wie Vollzeitbeschäftigte die geforderte Punktezahl zu erbringen.

In § 1 Absatz 1 der Berufsordnung wird geregelt, dass sie für professionell Pflegende (staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, staatlich anerkannten Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger, staatlich anerkannten Altenpflegerinnen und -pfleger) gilt, die im Land Bremen dauerhaft oder vorübergehend ihren Beruf ausüben. Daraus lässt sich ableiten, dass für Zeiten längerer² Nichtbeschäftigung als professionell Pflegende oder Pflegender zwar keine direkte Pflicht zum Kompetenzerhalt besteht. Sollte jedoch wieder eine Beschäftigung als professionell

1 Siehe auch Übergangsregelung (§ 10) für die Altenpflege, für die bis zum 31. 12. 2013 eine Mindestzahl von 10 Punkten gilt.

2 Länger als ein Jahr oder mehrjährige Zeit der Nichtbeschäftigung

Pflegende oder Pflegender angestrebt werden, steht es Arbeitgebern jedoch frei, einen Kompetenzerhalt in Zeiten der Nichtbeschäftigung als Zeichen fachlich-professionellen Engagements zu werten.

4. Berücksichtigung anderer Punktesysteme

Andere Punktesysteme, insbesondere die Freiwillige Registrierung („RbP – Registrierung beruflich Pflegender GmbH“) oder die Punkteordnung der Hamburger Berufsordnung, entsprechen bei einigen Unterschieden in Detailfragen im Wesentlichen den Anforderungen der Bremer Berufsordnung. Grundsätzlich können Punkte, die entsprechend der Freiwilligen Registrierung oder einen anderen Berufsordnung erlangt wurden, als Fortbildungspunkte entsprechend der Bremer Berufsordnung ohne weitere Einzelprüfung akzeptiert werden.

5. Realisierung der Nachweispflicht

Jede einzelne professionell Pflegende im Sinne der Berufsordnung ist **selbst verantwortlich** für den korrekten Nachweis der Erbringung geeigneter Maßnahmen zum Kompetenzerhalt.

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales geht davon aus, dass bei Einstellungen, insbesondere in Führungsfunktionen, bei Beschäftigung im Aus- und Fortbildungsbereich oder bei Stabsstellen, die anstellenden Träger sich des Nachweis der erfüllten Pflicht zum Kompetenzerhalt vorlegen lassen. Das gleiche sollte bei der Entsendung zu Fachweiterbildungen gelten.

Im Rahmen des **Qualitätsmanagements** spielt Fortbildung eine wichtige Rolle. Mit den Bestimmungen zum Kompetenzerhalt hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales einen Maßstab geschaffen, nach dem in allen Bereichen der Pflege im Rahmen der bereits bestehenden Verpflichtungen zur Qualitätsberichtserstattung oder Qualitätsüberprüfung die Berücksichtigung der laufenden Fortbildungsaktivitäten in den Häusern und Einrichtungen im Sinne der Berufsordnung erfolgen kann. Eine Dokumentation der erbrachten Fortbildungen bzw. Punkte im Sinne des Kompetenzerhaltes bei der jeweiligen Haus- oder Einrichtungsleitung wird als unterstützend gesehen.

Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen, können die berichtenden oder prüfenden Beteiligten beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales klären.

Bei **konkreten Vermutungen**, dass die Berufspflichten nicht erfüllt wurden, können die **Gesundheitsämter**

- selbstständig,
- in Folge einer entsprechenden Berichterstattung aus Prüfverfahren der Heimaufsicht oder des MDK,
- auf Grund konkreter Nachfragen oder
- im Auftrag der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

von jeder und jedem professionell Pflegenden im Sinne der Berufordnung die Vorlage des Nachweises zum Kompetenzerhalt verlangen. Wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird, der Nachweis lückenhaft ist oder nicht genügend Maßnahmen zum Erhalt des Kompetenz ergriffen wurden, kann das jeweilige Gesundheitsamt entsprechend des Gesundheitsdienstgesetzes ein Verfahren zur Feststellung einer Ordnungswidrigkeit initiieren. Darüber hinaus ist bei entsprechender Schwere von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zu prüfen, ob die Missachtung der Anforderungen der Berufsordnung weiterhin mit dem Führen der Berufsbezeichnung vereinbar ist.

Darüber hinaus kann das zuständige Gesundheitsamt in einem Teilbereich, zum Beispiel in einem Krankenhaus, einer konkreten Pflegeeinrichtung oder den Einrichtungen eines Trägers bei Bedarf **ohne Angabe von Gründen** von allen professionell Pflegenden die Vorlage des Nachweises der Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt verlangen.

6. Rolle der Arbeitgeber

Entsprechend § 5 Absatz 2 der Berufsordnung:

„Träger von Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegewesen, Anstellungsträger und Arbeitgeber von Pflegefachkräften sollen professionell Pflegende bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten unterstützen.“

erwartet die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, dass die professionell Pflegenden bei der Erfüllung ihrer Pflicht zum Kompetenzerhalt unterstützt werden. Dies kann direkt oder indirekt geschehen durch

- konkrete interne Angebote,
- angemessene Anrechnung als Arbeitszeit,
- angemessene Übernahme von Kosten,

- Information über relevante externe Fortbildungsangebote,
- Planung des Kompetenzerhaltes im Rahmen von Mitarbeiter-Vorgesetzten Gesprächen,
- Unterstützung der professionell Pflegenden bei der Dokumentation der erbrachten Maßnahmen,
- Motivation zur Erfüllung der Pflichten aus der Berufsordnung,
- Berücksichtigung der Erfüllung der Pflicht zum Kompetenzerhalt in der eigenen Personalpolitik,
- Behandlung der Berufsordnung in der eigenen Schulungsarbeit, etwa im Rahmen der Anleitung praktischer Ausbildung oder bei Mitarbeiter-einführungen,
- Bezugnahme auf die Berufsordnung in eigenen Leitbildern oder in der fachlichen Außendarstellung und
- Präsenz des Textes der Berufsordnung in der eigenen Einrichtung. Dies ist keine rechtlich begründete Verpflichtung, die sich aus der Berufsordnung ergibt, kann aber als Zeichen professioneller Fachlichkeit gewertet werden.

Antje Kkehrbach

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Abteilung Gesundheit
Landesreferentin für Pflege

Klaus Krancke

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
Abteilung Soziales
Leiter Referat Ältere Menschen

Anlage Muster Nachweis Kompetenzerwerb

Muster Seite 1 – Personalia:

Nachweis von Maßnahmen zum Kompetenzerwerb

Name:

geboren am:

Staatliche Anerkennung als

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder -pfleger
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder -pfleger
 Altenpflegerin und -pfleger

ausgestellt am:

Muster Seite 2 – Beschäftigungsverhältnisse

(kann von den professionell Pflegenden selbst eingetragen werden) (mit Beispielen)

Arbeitgeber (Name der Einrichtung)	beschäftigt als (Funktion)	von	bis
------------------------------------	----------------------------	-----	-----

Beispiele:

Klinikum Bremen West	Gesundheits- und Krankenpflegerin	01.09.2009	31.12.2010
Pflegedienst ‚Zuhause‘, Bremerhaven	Gesundheits- und Krankenpflegerin	01.01.2011	

Muster Nachweiseiten (mit Beispielen):

Datum Uhrzeit	Art der Maßnahme Titel	Veranstalter	Umfang Unterrichts- (U) / Zeitstunden (Z)	Erlangte Punkte	Bestätigung (Stempel und/oder Unterschrift)
------------------	---------------------------	--------------	---	--------------------	---

Beispiele:

2. 2. 2011 09.00 – 12.00	Interne Fortbildung: Richtig lagern	Pflegedienst „Zuhause“, PDL Kruse	4 U	4	Kruse
07 .03. 2011 9.00 – 15.00	7. Internationaler Hauspflegekongress Bremerhaven	Europäischer Haus- pflegeverband	6 Z	6	<i>Siehe beiliegende Bescheinigung</i>

Berufsordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger (Pflegefachkräfte-Berufsordnung)

Vom 29. September 2009

Auf Grund von § 19 Absatz 4 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 17), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Berufsordnung regelt die allgemeinen und speziellen Berufsaufgaben der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie der Altenpflegerinnen bzw. Altenpfleger (Pflegefachkräfte), die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Die Berufsordnung gilt auch für Pflegefachkräfte, die als Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes ihren Beruf vorübergehend in der Freien und Hansestadt Hamburg ausüben.

§ 2

Ziele

(1) Mit der Festlegung von Berufspflichten der Pflegefachkräfte dient die Berufsordnung dem Ziel,

1. das Vertrauen zwischen Pflegefachkräften und Pflegebedürftigen herzustellen, zu erhalten und zu fördern,
2. die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung zu sichern und
3. berufswürdiges Verhalten zu fördern sowie berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

(2) Pflege ist unter Berücksichtigung und ohne Bewertung von Nationalität, Glauben, politischer Einstellung, Kultur, sexueller Identität, Hautfarbe, Alter, Geschlecht oder sozialem Status auszuführen.

§ 3**Berufsbild**

Grundlage pflegerischer Berufstätigkeit sind das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz. Die Pflegefachkräfte bedienen sich der fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen, die zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen erforderlich sind. Die Tätigkeit ist dabei unter Einbeziehung geeigneter präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Für sterbende Menschen ist die bestmögliche, würdevolle Begleitung zu gewährleisten.

§ 4**Berufsaufgaben**

(1) Pflegefachkräfte üben ihre Berufstätigkeit eigenverantwortlich und im Rahmen ärztlich veranlasster Maßnahmen (Delegation) eigenständig aus. Als Pflegefachkräfte sind sie in Absprache mit den Pflegebedürftigen und ihren Bezugspersonen insbesondere verantwortlich für die Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfes sowie für Planung, Organisation, Durchführung, Dokumentation und Evaluation der Pflege. Dabei beraten, fördern und unterstützen sie die Pflegebedürftigen und ihre Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung und im Umgang mit ihrer Gesundheit und Krankheit. Pflegefachkräfte leiten Auszubildende und pflegerische Hilfskräfte in der fachpraktischen Pflege an.

(2) Pflegefachkräfte arbeiten mit anderen Berufsgruppen des Gesundheitsbereiches zusammen. Dabei achten sie den Kompetenzbereich anderer Berufsgruppen. Sie übernehmen im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik, Therapie und Rehabilitation Aufgaben anderer Berufsgruppen, wenn sie ihnen zur eigenständigen Durchführung übertragen werden. Pflegefachkräfte tragen sowohl für die Entscheidung der Übernahme als auch für die Qualität der Durchführung einer übertragenen Maßnahme die Verantwortung. Pflegefachkräfte dürfen nur solche Aufgaben übernehmen, für die sie ausreichend qualifiziert sind.

§5

Berufspflichten

Pflegefachkräfte haben insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

1. Allgemeine Berufspflichten:

Eine pflegerische Berufsausübung verlangt, dass Pflegefachkräfte

- a) beim Umgang mit Pflegebedürftigen deren Selbstständigkeit, Würde und Selbstbestimmungsrecht respektieren sowie die Persönlichkeit und die Privatsphäre stets achten,
- b) sich mit Übernahme der Behandlung der Pflegebedürftigen zur gewissenhaften Versorgung mit geeigneten pflegerischen Einschätzungsverfahren und Behandlungsmethoden verpflichten,
- c) Rücksicht auf die Gesamtsituation der Pflegebedürftigen nehmen,
- d) den Mitteilungen der Pflegebedürftigen gebührende Aufmerksamkeit entgegen bringen und Kritik sachlich begegnen.

2. Spezielle Berufspflichten:

a) Schweigepflicht:

Pflegefachkräfte sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der ihnen anvertrauten Pflegebedürftigen und deren Bezugspersonen verpflichtet; sie sind zur Offenbarung befugt, soweit dies gesetzlich bestimmt ist, sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes, insbesondere auch bei begründetem Verdacht einer Misshandlung, eines Missbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung, erforderlich ist; gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt; soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Pflegenden einschränken, sollen sie die Pflegebedürftigen darüber unterrichten,

b) Auskunftspflicht:

Pflegefachkräfte sind verpflichtet, Pflegebedürftigen oder stellvertretend ihren Bezugspersonen die erforderlichen Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen in verständlicher und angemessener Weise zu erteilen,

c) Beratungspflicht:

Pflegefachkräfte haben die Pflegebedürftigen unter Berücksichtigung der individuellen Situation über notwendig durchzuführende Pflegemaßnahmen und über mögliche alternative Pflege- und Versorgungsformen zu informieren; dabei ist das Recht auf Ablehnung empfohlener Pflegemaßnahmen zu beachten; die Beratungspflicht schließt die Information über gesundheitsfördernde und gesundheitserhaltende Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen ein,

d) Informations- und Beteiligungspflicht:

Pflegefachkräfte haben den am Behandlungs- und Betreuungsprozess betei-

lichten Angehörigen anderer Berufsgruppen die notwendigen Informationen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen weiterzugeben; es sind rechtzeitig entsprechend spezialisierte Pflegefachkräfte oder Ärztinnen bzw. Ärzte hinzuziehen, wenn die eigene Kompetenz zur Lösung der pflegerischen und therapeutischen Aufgabe nicht ausreicht,

e) Dokumentationspflicht:

Pflegefachkräfte haben die von ihnen erbrachte Pflege Tätigkeit in strukturierter Form zu dokumentieren; hierzu wird ein im Arbeitsbereich installiertes Dokumentationssystem verwendet; die Dokumentationen erfolgen ausreichend, zeit- und handlungsnah, leserlich

und werden fälschungssicher unterschrieben; das Dokumentationssystem muss allen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Angehörigen anderer Berufsgruppen im Rahmen des Behandlungs- oder Betreuungsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich sein; die Pflegefachkräfte haben den Pflegebedürftigen auf deren Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Krankenunterlagen zu gewähren; auf Verlangen sind den Pflegebedürftigen Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben; die Pflegedokumentation unterliegt dem Datenschutz; sofern eine elektronische Dokumentation verwendet wird, sind die besonderen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu beachten,

f) Mitteilungspflicht:

Pflegefachkräfte, deren Gesundheit so weit eingeschränkt ist, dass die Berufsausübung wesentlich beeinträchtigt ist oder Pflegebedürftige gefährdet werden können (wie zum Beispiel bei übertragbaren Krankheiten), sind verpflichtet, dieses ihrem Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde mitzuteilen, um geeignete Maßnahmen im Interesse des Arbeitnehmer- und Patientenschutzes ergreifen zu können.

§6

Kompetenzerhaltung und Qualitätssicherung

(1) Pflegefachkräfte sind verpflichtet, eigenverantwortlich Maßnahmen zur beruflichen Kompetenzerhaltung zu ergreifen. Geeignete Maßnahmen sind neben dem Studium der Fachliteratur insbesondere pflegefachliche Fortbildungen, die dem Erhalt der fachlichen Kompetenz durch kontinuierliche Aktualisierung des Wissensstandes und der pflegerischen Technologie unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Verfahren dienen. Die Fortbildungen sollen sich auf alle pflegerischen Fachrichtungen in ausgewogener Weise erstrecken; sie umfassen auch den Erwerb notwendiger pflegerechtlicher und gesundheitsökonomischer Kenntnisse sowie die Verbesserung kommunikativer und sozialer Kompetenzen und schließen

Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Pflege wie die konsentuierten nationalen Expertenstandards ein.

(2) Pflegefachkräfte haben in dem Umfang von kompetenzerhaltenden Maßnahmen Gebrauch zu machen, wie dies zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse erforderlich ist. Der Umfang von mindestens zwanzig Fortbildungspunkten aus kompetenzerhaltenden Maßnahmen entsprechend der Anlage ist jährlich von jeder Pflegefachkraft verbindlich zu erbringen. Gegenüber der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde oder einer von dieser ermächtigten Stelle müssen auf Anforderung in geeigneter Form entsprechende kompetenzerhaltende Maßnahmen nachgewiesen werden können.

(3) Pflegefachkräfte übernehmen im Team und in der Institution Verantwortung, indem sie sich an der Qualitätsentwicklung und -sicherung beteiligen.

§7

Annahme geldwerter Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen von Pflegebedürftigen oder Angehörigen, wie Geschenke, Geld, Sachmittel, Darlehen oder die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit sind untersagt. Ausgenommen hiervon ist die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen, wenn deren Wert geringfügig ist.

§8

Gutachterliche Tätigkeit

Das Ausstellen von Gutachten durch Pflegefachkräfte hat nach bestem Wissen und objektiven Beurteilungskriterien zu erfolgen. Gutachten, zu deren Ausstellung Pflegefachkräfte verpflichtet sind oder deren Ausstellung sie übernommen haben, sind innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben. Den Pflegebedürftigen sind Gutachten grundsätzlich zur Kenntnis zu geben.

§9

Selbstständige Tätigkeiten

Selbstständig tätige Pflegefachkräfte treffen folgende zusätzliche Pflichten:

1. Selbstständig tätige Pflegefachkräfte sind verpflichtet, im Rahmen der Aufsicht und Überwachung dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die notwendigen Auskünfte zu erteilen,
2. jede berufswidrige Werbung ist selbstständig tätigen Pflegefachkräften untersagt, insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung,

3. selbstständig tätige Pflegefachkräfte sind verpflichtet, sich und ihre Beschäftigten ausreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

§10

Verletzung der Berufspflichten

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der in dieser Berufsordnung ausgewiesenen Berufspflichten ist von der zuständigen Behörde zu prüfen, ob damit die Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der in § 1 genannten Berufsbezeichnungen nicht mehr vorliegen und die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung zu widerrufen ist. Bei abhängig beschäftigten Pflegefachkräften sind bei der Prüfung der Verletzung der Berufspflichten nach § 6 Angebote der Arbeitgeber zur Kompetenzerhaltung und -entwicklung mit zu berücksichtigen.

§11

Schlussbestimmung

Diese Berufsordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), zuletzt geändert am 7. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 29. September 2009.

Anlage (zu § 6 Absatz 2) Kompetenzerhaltende Maßnahmen

Kategorie	Punktzahl	Maximale Gesamtpunktzahl	Nachweis durch
Vortrag	1 Punkt je Einheit ¹⁾	8 Punkte je Tag	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Kongress (national beziehungsweise international), Tagung, Symposium	3 Punkte je Halbtage 6 Punkte je Tag	10 Punkte insgesamt bei Block- und Mehrtagesveranstaltungen je Jahr	Programm und Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Nachweisheft
Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe Qualitätszirkel (jeweils mindestens 90 Minuten)	2 Punkte je Termin	maximal 10 Punkte je Jahr	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Seminar, Kurs, Weiterbildung, Zusatzqualifikation	1 Punkt je Einheit	8 Punkte je Tag	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Interne Fortbildung beziehungsweise Fortbildung in der Praxis ²⁾	1 Punkt je Einheit	-	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Balintgruppe, Supervision, Coaching	2 Punkte je Teilnahme	16 Punkte insgesamt	Nachweisheft oder Teilnahmebescheinigung
Fernfortbildung	1 Punkt je Stunde bestätigter Zeitaufwand	8 Punkte je Einzelkurs	Bescheinigung der Bildungsstätte
Referententätigkeit	1 Punkt je Einheit ¹⁾ (wie bei den Teilnehmern), je Veranstaltung unterschiedlichen Inhaltes	8 Punkte je Tag	Ausschreibung und Bestätigung des Veranstalters beziehungsweise Eigenbescheinigung
Pflegerisches Studium	10 Punkte je Studiensemester	20 Punkte	Studienbescheinigung
Mitgliedschaft in Berufs-, beziehungsweise Interessensverbänden der Pflege	3 Punkte	3 Punkte je Jahr	Ausweis beziehungsweise Bestätigung des Verbandes
Abonnement einer Fachzeitschrift	3 Punkte	3 Punkte je Jahr	Bestätigung des Abonnements

Aus den Teilnahmebescheinigungen muss der zeitliche Umfang der Maßnahme zu erkennen sein.

¹⁾ Eine Einheit entspricht 45 Minuten

²⁾ Zum Beispiel Vorstellung neuer Materialien beziehungsweise Geräte; Reanimationskurs

ANGABEN ÜBER MITGLIEDSCHAFTEN IN BERUFSVERBÄNDEN

Berufsverband / Fachzeitschrift	von / bis

Ein Mitgliedsausweis bzw. eine Abonnementsbestätigung ist auf Anforderung im Original vorzulegen.

ANGABEN ÜBER MITGLIEDSCHAFTEN IN BERUFSVERBÄNDEN

Berufsverband / Fachzeitschrift	von / bis

Ein Mitgliedsausweis bzw. eine Abonnementsbestätigung ist auf Anforderung im Original vorzulegen.

ANGABEN ÜBER MITGLIEDSCHAFTEN IN BERUFSVERBÄNDEN

Berufsverband / Fachzeitschrift	von / bis

Ein Mitgliedsausweis bzw. eine Abonnementsbestätigung ist auf Anforderung im Original vorzulegen.

Das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege (NDZ)

Das NDZ organisiert und initiiert Projekte zu aktuellen Themen im Bereich der Pflege und Gesundheit, führt Veranstaltungen und Konferenzen durch und fördert die berufsübergreifende Zusammenarbeit in den Gesundheitsberufen.

Zu den Aufgaben des NDZ gehört zudem, Aktivitäten zu unterstützen, die zur Entwicklung der pflegerischen Berufsbilder und der entsprechenden Bildungsstrukturen in den Vertragsländern beitragen.

Das NDZ ist 1995 von den norddeutschen Bundesländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gegründet worden, um die Versorgungsqualität und den Wissenstransfer im Bereich Pflege zu fördern. Die rechtliche Grundlage bildet das „Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland“.

HERAUSGEBER:

Norddeutsches Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege (NDZ)
im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung (MSGWG) des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel

www.pflege-ndz.de